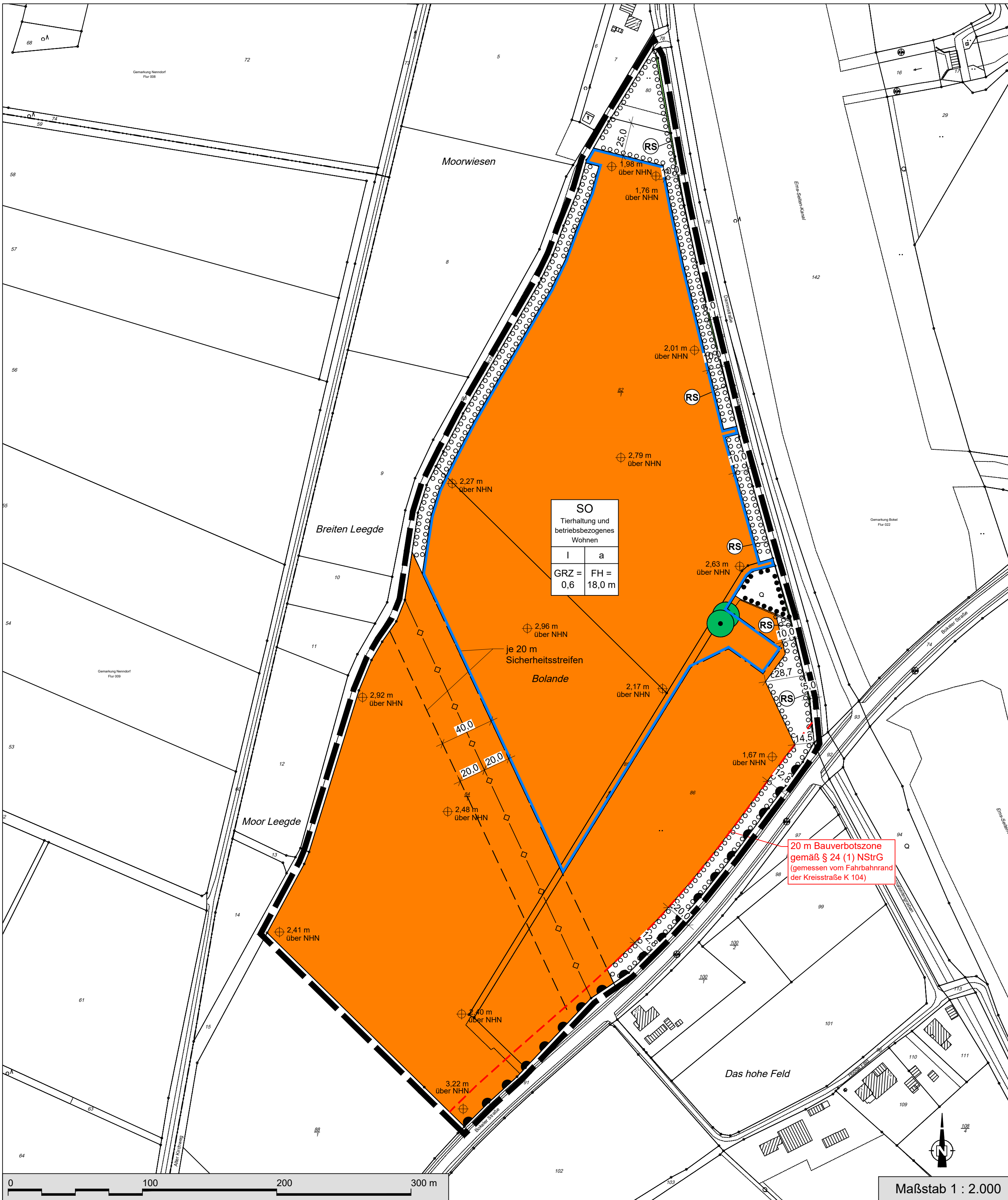




**Stadt Papenburg**  
**Bebauungsplan Nr. 272**  
**"Bolande, westlich Dammstraße" -Entwurf-**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße", bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörigen textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin



Maßstab 1 : 2.000

**Planunterlagen für einen Bebauungsplan**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
© LA-108/2024

Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 2024). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den \_\_\_\_\_  
Katasteramt Papenburg  
Siegel  
(Unterschrift)

**Planzeichenerklärung**

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 /1808) i.V.m. der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**

<b>SO</b>	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Tierhaltung und betriebsbezogenes Wohnen
-----------	--

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

GRZ = 0,6 Grundflächenzahl  
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
FH=18,0 m NHN Firsthöhe in Meter über NHN

**Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

**Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**

unterirdisch

**Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

<b>RS</b>	Grünflächen, Zweckbestimmung: Räumstreifen
-----------	--

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
	Erhaltung: Bäume

**Sonstige Planzeichen**

	Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	20m Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG
	je 20 m Schutzstreifen

**Textliche Festsetzungen**

**1. Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung und betriebsbezogenes Wohnen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO**

Das Sonstige Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Tierhaltungsanlagen und den damit verbundenen Haupt- und Nebennutzungen.

Allgemein zulässig sind:

- Tierhaltungsanlagen. Dies gilt auch für nicht landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, die UVP-vorprüfungspflichtig oder UVP-pflichtig sind.
- Biogasanlagen und Biomassetanks mit Blockheizkraftwerk
- Wohngebäude, deren Nutzung dem Betrieb dient
- Trafostationen
- Nebenanlagen, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einer der oben genannten Nutzungen stehen
- Erschließungsflächen

**2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO**

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens der Gebäude ist auf maximal 0,4 m festgesetzt. Bezugspunkt stellt die im Bebauungsplan aufgeführte nächstgelegene Höhe in Meter über NHN dar.

Die Firsthöhe wird auf maximal 18,0 m festgesetzt. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden (unterer Bemessungspunkt) und dem höchsten Punkt der Dachhaut (oberer Bemessungspunkt). Bezugspunkt stellt die im Bebauungsplan aufgeführte nächstgelegene Höhe in Meter über NHN dar.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine maximale Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe bei betrieblichen Anlagen wie Klimatechnik, Schornsteine, Abgasleitungen oder technische Aufbauten um bis zu 5 Meter zulässig.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist die Errichtung von Wohngebäuden zulässig. Die maximale Grundfläche je Wohngebäude beträgt 500 m².

**3. Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

Die Gebäude innerhalb des SO dürfen - abweichend von der offenen Bauweise - eine Länge von 50,0 m überschreiten.

Ausgenommen davon sind Wohngebäude.

**4. Bauweise der Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

Wohngebäude sind nur in Form von Einzelhäusern zulässig.

**5. Wohneinheiten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind im SO maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus zulässig.

**6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 20 BauGB**

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.

**Planzeichenerklärung**

**Lat. Name**

Acer campestre	Feld-Ahorn Heister,	80 - 100 cm
Carpinus betulus	Hainbuche Heister,	80 - 100 cm
Prunus padus	Trugbirsche Heister,	80 - 100 cm
Prunus avium	Vogelkirsche Heister,	80 - 100 cm
Sorbus aria	Melbeere Heister,	80 - 100 cm
Sorbus torminalis	Eisbeere Heister,	80 - 100 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche Heister,	80 - 100 cm
Ulmus laevis	Flatterulme Heister,	80 - 100 cm
Amenanchier rotundifolia	Echte Felsenbirne Strauch,	60 - 80 cm
Berberis vulgaris	Berberitze Strauch,	60 - 80 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel Strauch,	60 - 80 cm
Cornus mas	Kornelkirsche Strauch,	60 - 80 cm
Corylus avellana	Hasselnuß Strauch,	60 - 80 cm
Crataegus laevigata	Zweigfrügliger Weißdorn Strauch,	60 - 80 cm
Crataegus monogyna	Eingriffigiger Weißdorn Strauch,	60 - 80 cm
Euonymus europaeus	Pflaflentüchchen Strauch,	60 - 80 cm
Fraxinus alnus	Faulbaum Strauch,	60 - 80 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche Strauch,	60 - 80 cm
Prunus spinosa	Schwarzdorn Strauch,	60 - 80 cm
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn Strauch,	60 - 80 cm
Rosa spec.	Wildrosen Strauch,	60 - 80 cm
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder Strauch,	60 - 80 cm
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball Strauch,	60 - 80 cm
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball Strauch,	60 - 80 cm

**Pfanzmaterial:** 2 x verschult, Größe (Höhe) 60-80 bzw. 80-100 cm  
**Pfanzdurchführung:** Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück, Pflanzverband 1 x 1 m, reihversetzt (mindestens 3-reihig)

**Textliche Festsetzungen**

**1. Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung und betriebsbezogenes Wohnen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO**

Das Sonstige Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Tierhaltungsanlagen und den damit verbundenen Haupt- und Nebennutzungen.

Allgemein zulässig sind:

- Tierhaltungsanlagen. Dies gilt auch für nicht landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen, die UVP-vorprüfungspflichtig oder UVP-pflichtig sind.
- Biogasanlagen und Biomassetanks mit Blockheizkraftwerk
- Wohngebäude, deren Nutzung dem Betrieb dient
- Trafostationen
- Nebenanlagen, soweit sie in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einer der oben genannten Nutzungen stehen
- Erschließungsflächen

**2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO**

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens der Gebäude ist auf maximal 0,4 m festgesetzt. Bezugspunkt stellt die im Bebauungsplan aufgeführte nächstgelegene Höhe in Meter über NHN dar.

Die Firsthöhe wird auf maximal 18,0 m festgesetzt. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden (unterer Bemessungspunkt) und dem höchsten Punkt der Dachhaut (oberer Bemessungspunkt). Bezugspunkt stellt die im Bebauungsplan aufgeführte nächstgelegene Höhe in Meter über NHN dar.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine maximale Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe bei betrieblichen Anlagen wie Klimatechnik, Schornsteine, Abgasleitungen oder technische Aufbauten um bis zu 5 Meter zulässig.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist die Errichtung von Wohngebäuden zulässig. Die maximale Grundfläche je Wohngebäude beträgt 500 m².

**3. Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

Die Gebäude innerhalb des SO dürfen - abweichend von der offenen Bauweise - eine Länge von 50,0 m überschreiten.

Ausgenommen davon sind Wohngebäude.

**4. Bauweise der Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

Wohngebäude sind nur in Form von Einzelhäusern zulässig.

**5. Wohneinheiten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind im SO maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus zulässig.

**6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 20 BauGB**

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.

**Planzeichenerklärung**

**Lat. Name**

Acer campestre	Feld-Ahorn Heister,	80 - 100 cm
Carpinus betulus	Hainbuche Heister,	80 - 100 cm
Prunus padus	Trugbirsche Heister,	80 - 100 cm
Prunus avium	Vogelkirsche Heister,	80 - 100 cm
Sorbus aria	Melbeere Heister,	80 - 100 cm
Sorbus torminalis	Eisbeere Heister,	80 - 100 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche Heister,	80 - 100 cm
Ulmus laevis	Flatterulme Heister,	80 - 100 cm
Amenanchier rotundifolia	Echte Felsenbirne Strauch,	60 - 80 cm
Berberis vulgaris	Berberitze Strauch,	60 - 80 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel Strauch,	60 - 80 cm
Cornus mas	Kornelkirsche Strauch,	60 - 80 cm
Corylus avellana	Hasselnuß Strauch,	60 - 80 cm
Crataegus laevigata	Zweigfrügliger Weißdorn Strauch,	60 - 80 cm
Crataegus monogyna	Eingriffigiger Weißdorn Strauch,	60 - 80 cm
Euonymus europaeus	Pflaflentüchchen Strauch,	60 - 80 cm
Fraxinus alnus	Faulbaum Strauch,	60 - 80 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche Strauch,	60 - 80 cm
Prunus spinosa	Schwarzdorn Strauch,	60 - 80 cm
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn Strauch,	60 - 80 cm
Rosa spec.	Wildrosen Strauch,	60 - 80 cm
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder Strauch,	60 - 80 cm
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball Strauch,	60 - 80 cm
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball Strauch,	60 - 80 cm

**Pfanzmaterial:** 2 x verschult, Größe (Höhe) 60-80 bzw. 80-100 cm  
**Pfanzdurchführung:** Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück, Pflanzverband 1 x 1 m, reihversetzt (mindestens 3-reihig)

**Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO**

**1. Dachform und -neigung gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO**  
Die Dächer der betrieblichen Gebäude sind als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 18° auszubilden. Betriebliche Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 180 m² sind davon ausgenommen.  
Die Dachneigung der Wohngebäude muss zwischen 20 und 45° betragen. Private Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 65 m² sind davon ausgenommen.

**2. Farbe Dacheindeckung gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO**  
Für die Dacheindeckung innerhalb des SO sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün/ chromoxidgrün zu verwenden.

**3. Farbe Außenwandflächen gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO**  
Für die Außenwandflächen innerhalb des SO sind die gedeckten Farben rot-braun, moosgrün/ chromoxidgrün oder betongrau zu verwenden.

**4. Behandlung von Oberflächenwasser gem. § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 NBauO**  
Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist, sofern es nicht als Brauchwasser genutzt wird oder entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen ist, oberflächlich innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern. Wenn aufgrund der Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht möglich ist, ist das Oberflächenwasser durch geeignete technische Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten und entsprechend dem natürlichen Abfluss gedrosselt der örtlichen Vorflut zuzuleiten.

**Hinweise**

**1. Baunutzungsverordnung**  
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), mit Berichtigungsstand vom 8. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 214).

**2. Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).  
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).  
Die Stadt Papenburg stellt die Untere Denkmalschutzbehörde dar und ist unter folgender Mail-Adresse zu erreichen: bauverwaltung@papenburg.de

**3. Versorgungsleitungen**  
Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, da bei Beschädigung Lebensgefahr besteht bzw. um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Schichtarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu bitten. Für Schäden und Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen, wird durch die Versorgungsträger keine Haftung übernommen.

**4. Altlasten**  
Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich zu informieren.

**5. Kampfmittel**  
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

**6. Straßenverkehr**  
Von der Bokeler Straße gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.  
Die verkehrlichen Regelungen sowie ein Beschilderungs- und Markierungskonzept sind rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen.

**7. Anbauverbot und -beschränkung**  
Bauverbotszone (§ 24 Abs. 1 NStrG) entlang der Kreisstraße 104  
In der 20-m-Bauverbotszone ist nur eine gärtnerische, landschaftsgestaltende oder forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Dieser Bereich ist von Bauanlagen oder sonstigen oberirdischen Anlagen jeder Art dauernd freizuhalten.  
Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraße 104  
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und  
2. Bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.  
**8. Vermeidungsmaßnahmen**  
Baufeldrämung außerhalb der Brutzeiten der Avifauna und Beachtung des Verbotes zum Gehölzschnitt in der Zeit von 1. März bis 30. September (vgl. § 39 BNatSchG).  
Überprüfung potenzieller Habitattäume (Höhlungen) auf Besatz und Verschließen von unbesetzten Höhlen nach Ende der Brutzeit bzw. vor dem Aufsuchen von Winterquartieren durch Fledermäuse etwa September/Oktober vor Baubeginn.

**Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" von der:  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
© LA-108/2024

Freren, \_\_\_\_\_  
Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes und der Kurzerläuterung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen.  
Die von dieser Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für die Stadt Papenburg bekanntgemacht worden.  
Dieser Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ rechtverbindlich geworden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" von der:  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
© LA-108/2024

Freren, \_\_\_\_\_  
Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes und der Kurzerläuterung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen.  
Die von dieser Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für die Stadt Papenburg bekanntgemacht worden.  
Dieser Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ rechtverbindlich geworden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" von der:  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
© LA-108/2024

Freren, \_\_\_\_\_  
Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes und der Kurzerläuterung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen.  
Die von dieser Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für die Stadt Papenburg bekanntgemacht worden.  
Dieser Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ rechtverbindlich geworden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" von der:  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
© LA-108/2024

Freren, \_\_\_\_\_  
Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes und der Kurzerläuterung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen.  
Die von dieser Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für die Stadt Papenburg bekanntgemacht worden.  
Dieser Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ rechtverbindlich geworden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" von der:  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen  
© LA-108/2024

Freren, \_\_\_\_\_  
Planverfasser

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes und der Kurzerläuterung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen.  
Die von dieser Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ für die Stadt Papenburg bekanntgemacht worden.  
Dieser Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ rechtverbindlich geworden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, \_\_\_\_\_  
Die Bürgermeisterin

**Stadt Papenburg**  
**Bebauungsplan Nr. 272**  
**"Bolande, westlich Dammstraße"**  
**-Entwurf-**

Datum: 21.01.2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024  
Maßstab 1 : 7.500